



## Vorläufige Verfahrenshinweise - Stand 28 06 2011 Bildung und Teilhabe

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Für Leistungsberechtigte nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz, die für ein Kind Kinderzuschlag oder für sich und das Kind Wohngeld und Kindergeld beziehen, hat das Land Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit noch nicht abschließend geregelt. Im Vorgriff auf die noch ausstehenden landesrechtlichen Regelungen werden diese Anträge beim Amt für soziale Sicherung und Integration entgegen genommen und bearbeitet.

Die gesetzlichen Regelungen zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets sind am 29.03.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Eine rückwirkende Geltendmachung der Leistungen ab 01.01.2011 ist grundsätzlich möglich, sofern die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie Ausgaben für oben genannte Zwecke hatten.

Zwischenzeitlich ist die Antragsfrist für rückwirkende Leistungen bis zum 30.06.2011 verlängert worden (neuer Rückwirkungszeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011).

Die Antragsannahme erfolgt grundsätzlich in den jeweils zuständigen Leistungsstellen. Leistungsberechtigte nach dem SGB II wenden sich an das Jobcenter Düsseldorf; Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, § 6 b Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag oder Wohngeld i.V.m. Kindergeld) wenden sich an die BuT-Servicestelle des Amtes 50.

- Das Paket umfasst:**
- o Schulausflüge/mehrtägige Klassenfahrten**
  - o Schulbedarfspaket**
  - o Schülerbeförderung**
  - o Lernförderung**
  - o Mittagsverpflegung**
  - o Soziale und kulturelle Teilhabe**

Das Schulbedarfspaket (erstmalig zum 01.08.2011 zahlbar) und die Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen, alle anderen Leistungen werden grundsätzlich als Sachleistungen erbracht. Die nachfolgenden Informationen sollen eine Kurzübersicht über die Leistungen und den Leistungsumfang sowie die ab sofort gültigen vorläufigen Umsetzungs- und Regelungsansätze in Düsseldorf geben. Die Verfahrenshinweise zum BuT-Paket werden in der nächsten Zeit stetig weiterentwickelt und erforderliche Änderungen umgehend bekannt gegeben.



## Mehrtägige Fahrten von Schulen (Klassenfahrten), Kindertageseinrichtungen (Kitas) oder Kindertagespflegestellen

<b>Was?</b>	Es werden die tatsächlichen Kosten für mehrtägige Fahrten mit Übernachtungen, die als gemeinsame Veranstaltung von Schulen, Kitas oder Kindertagespflegestellen durchgeführt werden, übernommen.
<b>Rechtsgrundlage?</b>	§ 28 Abs. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII/ § 2 AsylbLG/ § 6 b BKGG
<b>Für wen?</b>	Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren an allgemein- und berufsbildenden Schulen, die <b>keine</b> Ausbildungsvergütung erhalten. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen.
<b>Antrag?</b>	Ja. Es ist darauf zu achten, dass der Antrag vor Antritt der mehrtägigen Fahrt gestellt wird. <b>Ausnahme:</b> Mehrtägige Fahrten der Kita oder Kindertagespflegestelle, die bis 31.05.2011 bereits erfolgt sind, können rückwirkend bis 30.06.2011 beantragt werden. Das gilt auch für Klassenfahrten von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, die Anspruch auf Wohngeld i.V.m. Kindergeld, Kinderzuschlag oder auf SGB II/XIII Leistungen haben. <b>Beachte Sonderregelung für die Rückwirkung bei SGB II und XII Bezug:</b> Mehrtägige <b>Klassenfahrten</b> im Zeitraum 01.01.-29.03.2011 sind nach den bis 31.12.2010 geltenden Regelungen des § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen.
<b>Voraussetzung?</b>	Vorlage einer Bestätigung der Schule/Kita/Kindertagespflegestelle über die beabsichtigte Teilnahme, die Höhe der hierdurch entstehenden Aufwendungen und die Bankverbindung der Schule/ Kita/Kindertagespflegestelle.
<b>Wieviel?</b>	Übernahme der Kosten der mehrtägigen Fahrten in tatsächlicher Höhe. Taschengeld oder Ausrüstungsgegenstände (z.B. Reisetasche, Schwimmzeug) sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.
<b>Wie?</b>	Bescheid an die Eltern. Der Kostenbeitrag wird als Direktzahlung an die Schule/Kita/Kindertagespflegestelle überwiesen. <b>Ausnahme:</b> Die Erstattungen für <b>mehrtägige Fahrten der Kita, Kindertagespflegestelle oder Klassenfahrten</b> (Ausnahme s.oben) im Zeitraum 01.01.-31.05.2011 können bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Kita oder der Schule über die Teilnahme und den vorgeleisteten Kostenbeitrag an die Eltern/jungen Erwachsenen überwiesen werden.
<b>Buchungsstelle/ HAS</b>	<b>Kita-Fahrten:</b> HV-Nr 1706 TV-Nr 0002 Sachkonto 7807002230 FiPo 768114010311 <b>Klassenfahrten:</b> HV-Nr 1703 TV-Nr 0006 Sachkonto 7807001710 FiPo 768101040006 Die im AKDN-Verfahren zu verwendenden HASen ergeben sich aus der Referenzkarte BuT.



## Eintägige Ausflüge von Schulen, Kindertageseinrichtungen (Kitas) oder Kindertagespflegestellen

<b>Was?</b>	Es werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge, die als gemeinsame Veranstaltung von Schulen, Kitas oder Kindertagespflegestellen durchgeführt werden, übernommen.
<b>Rechtsgrundlage?</b>	§ 28 Abs. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII/ § 2 AsylbLG/ § 6 b BKKG
<b>Für wen?</b>	Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren an allgemein- und berufsbildenden Schulen, die <b>keine</b> Ausbildungsvergütung erhalten Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen.
<b>Antrag?</b>	Ja; Bedarfe, die bis 31.05.2011 bereits entstanden sind, sind rückwirkend bis 30.06.2011 zu beantragen
<b>Voraussetzung?</b>	Vorlage einer Bestätigung der Schule/Kita/Kindertagespflegestelle über die beabsichtigte Teilnahme und die Höhe der hierdurch entstehenden Aufwendungen und die Bankverbindung der Schule/Kita/Kindertagespflegestelle.
<b>Wieviel?</b>	Übernahme der Kosten des Ausfluges in tatsächlicher Höhe (keine Bagatellgrenze!) Taschengeld, Verpflegungsgeld oder Ausrüstungsgegenstände (z.B. Schwimmzeug) sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.
<b>Wie?</b>	Bescheid an die Eltern. Bei Tagesausflügen ist eine nachträgliche Erstattung des von den Eltern vorgeleisteten Teilnahmebetrages gegen Nachweis über die Teilnahme und die Kosten vorgesehen. Im Ausnahmefall ist auch eine Direktzahlung an die Schule/Kita/Kindertagespflegestelle möglich; z.B. bei hohen Kosten (Besuch Phantasialand o.ä.). Bedarfe, die bis einschl. 31.05.2011 entstanden und bereits beglichen sind, können auf Nachweis ebenfalls im Nachhinein an Eltern/jungen Erwachsenen oder Schule/Kita/Kindertagespflegestelle erstattet werden, sofern die Antragsfrist 30.06.2011 eingehalten wird.
<b>Buchungsstelle/ HAS</b>	HV-Nr 1706 TV-Nr 0002 Sachkonto 7807002230 FiPo 768114010311 Der im AKDN-Verfahren zu verwendende HAS ergibt sich aus der Referenzkarte BuT.



## Schulbedarfspaket

<b>Was?</b>	Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden. Dies ist eine Änderung des bisher gültigen Verfahrens. Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro an SGB II/XII Bezieherinnen und Bezieher in einem einzigen Betrag gezahlt. Die neue Regelung gilt erstmals für das Schuljahr 2011/2012, das am 01.08.2011 beginnt und bezieht Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld i.V.m. Kindergeld mit ein.
<b>Rechtsgrundlage?</b>	§ 28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs.3 SGB XII/ § 2 AsylbLG/ § 6 b BKGG
<b>Für wen?</b>	Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren an allgemein- und berufsbildenden Schulen <b>Berufsschülerinnen und –schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.</b>
<b>Antrag?</b>	Nein: Für SGB II und SGB XII, § 2 AsylbLG. Ja: Für BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld i.V.m. Kindergeld)
<b>Voraussetzung?</b>	Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule; Alter unter 25 Jahre, ab 15 Jahre: Vorlage einer Schulbescheinigung
<b>Wieviel?</b>	100 Euro pro Schuljahr (70 Euro zum 01.08. und 30 Euro zum 01.02.)
<b>Wie?</b>	Die Geldleistungen werden für SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG Bezieher automatisch zu den jeweiligen Terminen auf das Konto der Leistungsberechtigten überwiesen. Für den Personenkreis, der Kinderzuschlag oder Wohngeld in Verbindung mit Kindergeld bezieht, wird auf Antrag der zustehende Betrag zum jeweiligen Stichtag auf das Konto überwiesen. Beachte: Mit dem Antrag auf BuT Leistungen gilt der notwendige Schulbedarf als beantragt und kann immer dann automatisch zu den nachfolgenden Stichtagen ausgezahlt werden, wenn Kenntnis über den aktuellen Bewilligungszeitraum der anspruchsbegründenden Leistung vorliegt. <b>Das Schulbedarfspaket wird erstmalig zum 01.08.2011 ausgezahlt.</b>
<b>Buchungsstelle/ HAS</b>	Eingabemodalitäten werden im Job Center und bei Amt 50 rechtzeitig bekannt gegeben. Die zu verwendenden HAS Schlüssel für die Zahlung an Kinderzuschlag- und Wohngeld i.V.m. Kindergeld-Bezieherinnen und Bezieher ergeben sich aus der Referenzkarte BuT.



## Schülerbeförderung

<b>Was?</b>	Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, soweit die Kosten nicht von Dritten (Schülerfahrkostenverordnung) übernommen werden.
<b>Rechtsgrundlage?</b>	§ 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII/ § 2 AsylbLG/ § 6 b BKGG
<b>Für wen?</b>	Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren an allgemein- und berufsbildenden Schulen <b>Berufsschülerinnen und –schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.</b>
<b>Antrag?</b>	Ja
<b>Voraussetzung?</b>	Besuch einer allgemein- und berufsbildenden Schule; Alter unter 25 Jahre; Kosten werden bisher nicht übernommen.
<b>Wieviel?</b>	Kosten, die nicht über Andere (Schulverwaltungsamt) oder den Regelbedarf gedeckt sind.  In NRW werden Schülerfahrkosten grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung (Details - s. Merkblatt zur Schülerfahrkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen) erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen nach dem BuT vor.  Der im Rahmen einer positiven Entscheidung des Schulverwaltungsamtes nach der Schülerfahrkostenverordnung festgelegte Eigenanteil z.Zt. 11,60 Euro (Staffelung für Geschwisterkinder - s. Merkblatt) ist grundsätzlich aus dem Regelsatz zu decken.  (Hinweis: Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung erhalten bei Verlust des Düsseldorfer Bus- oder Schöke-Ticket keine Kosten.)
<b>Wie?</b>	In der Praxis hat sich herausgestellt, dass Anträge auf Schülerfahrkosten trotz der o.g. Regelungen zur Schülerfahrkostenverordnung NRW in größerer Zahl gestellt werden. Häufig in Unkenntnis der Regelungen bzw. der Voraussetzungen. Hier kann nur verstärkt über eine intensive Beratung und den Hinweis auf das Merkblatt Schülerfahrkostenerstattung aufgeklärt werden. Sollte dann trotzdem ein solcher Antrag gestellt werden, ist er mit Original oder Kopie des jeweiligen Leistungsbescheides und evtl. Ablehnungsbescheid nach der Schülerfahrkostenverordnung an die Stadtverwaltung Düsseldorf, Amt 50/20 BuT weiterzuleiten. Die abschließende Bearbeitung erfolgt dort <b>zentral</b> .
<b>Fragen?</b>	Klientinnen und Klienten können sich an die Hotline Amt 50 BuT oder an die Mailadresse <a href="mailto:bildungundteilhabe@duesseldorf.de">bildungundteilhabe@duesseldorf.de</a> wenden.



## Lernförderung

<b>Was?</b>	Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen.
<b>Rechtsgrundlage?</b>	§ 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII/ § 2 AsylbLG/ § 6 b BKGG
<b>Für wen?</b>	Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren an allgemein- und berufsbildenden Schulen <b>Berufsschülerinnen und –schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.</b>
<b>Antrag?</b>	Ja Ab dem 01.01.2011 bis 31.05.2011 entstandene Bedarfe können bis zum 30.06.2011 rückwirkend beantragt werden.
<b>Voraussetzung?</b>	Schülerin oder Schüler erreicht die wichtigsten Lernziele (insbes. Versetzung) voraussichtlich nicht und ggf. schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung reichen nicht aus. Er/Sie kann eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles erhalten. Die Schule bescheinigt die Erforderlichkeit einer außerschulischen Lernförderung mit dem "Zusatzfragebogen Lernförderung" bei Versetzungsgefährdung. Beachte: Private Anbieter (zum Beispiel Studentinnen und Studenten, ältere Schülerinnen und Schüler) sind grundsätzlich kommerziellen Anbietern (Nachhilfeinstituten) vorzuziehen. Insbesondere eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollte vermieden werden.
<b>Wieviel?</b>	Angemessene ortsübliche Kosten für Lernförderung. Beachte: In einem Schuljahr können pro Fach höchstens 35 Zeitstunden Lernförderung bewilligt werden.
<b>Wie?</b>	Bitte leiten Sie die Anträge mit einem Original oder einer Kopie des Leistungsbescheides nach SGB II, SGB XII oder BKGG und dem von der Schule ausgefüllten "Zusatzfragebogen Lernförderung" an die Stadtverwaltung Düsseldorf, Amt 50 BuT, weiter. Den Unterlagen sollte auch die Auskunft des Anbieters (Vordruck: Anbieter von Lernförderung) beigelegt werden. Die abschließende Bearbeitung erfolgt im Amt 50 BuT <b>zentral</b> .
<b>Fragen?</b>	Klientinnen und Klienten können sich an die Hotline Amt 50 BuT oder an die Mailadresse <a href="mailto:bildungundteilhabe@duesseldorf.de">bildungundteilhabe@duesseldorf.de</a> wenden.



## Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

<b>Was?</b>	<p>Die Leistung soll Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren und so Kontakte aufzubauen. Die Leistung kann gewährt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein)</li><li>- (Einzel-) Unterricht in künstlerischen Fächern (Musikschule, Kunstschule, VHS-Kurse)</li><li>- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche mit pädagogischer Anleitung, Theater- /Tanzworkshops)</li><li>- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen von Pfadfindern oder Jugendgruppen)</li></ul> <p><b>Diese Aufzählung ist abschließend.</b></p> <p><b>Beachte:</b> Individuelle oder privat motivierte Aktivitäten wie der Besuch von Gaststätten, Kinos, Fitnessstudios, Zoo oder private Ferienaufenthalte mit individuellem Charakter sind nicht als Teilhabeleistung förderfähig!!</p>
<b>Rechtsgrundlage?</b>	§ 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII/ § 2 AsylbLG/ § 6 b BKGG
<b>Für wen?</b>	Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig sind ( <b>unter 18 Jahre</b> )
<b>Antrag?</b>	<p>Ja. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Zeitraumes, in dem die Leistung genutzt werden soll, zu stellen.</p> <p><b>Ausnahme:</b> Teilhabeleistungen oder Mitgliedschaften, die im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 bereits in Anspruch genommen oder begonnen wurden, können rückwirkend bis 30.06.2011 beantragt werden.</p>
<b>Voraussetzung?</b>	<p>Vorlage von Nachweisen, die die Teilnahme und die Kosten der Aktivität belegen (z.B. Anmeldebescheinigung, Nachweis über Vereinsmitgliedschaft und Höhe des Mitgliedsbeitrages)</p>
<b>Wieviel?</b>	<p>Es wird ein Pauschalbetrag von <b>maximal 10 EUR</b> monatlich gewährt. Der Betrag kann im Rahmen des Bewilligungszeitraumes auch angespart und auf ein Mal eingesetzt werden. Die Pauschalen können zudem für einen Zeitraum von bis zu einem halben Jahr im Voraus gewährt werden. Der Bewilligungszeitraum für Teilhabeleistungen ist allerdings auf den Bewilligungszeitraum der SGB II/XII oder BKGG - Leistungen begrenzt (Beispiel: SGB II -Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden vom 01.04.2011 bis 31.08.2011 gewährt. Der Anspruch auf Teilhabeleistungen beträgt maximal 5 x 10 EUR = 50 EUR)</p>
<b>Wie?</b>	<p>Bescheid an die Eltern. Die Leistungen werden ausschließlich als Direktzahlung an die Leistungserbringer gewährt. Eine Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages an die Berechtigten ist wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Sachleistungsvorranges nicht vorgesehen. Dies gilt insbesondere auch für nicht in Anspruch genommene Teilbeträge (z.B.: Es wurden in einem Halbjahr 40 EUR für den Sportverein in Anspruch genommen. Es erfolgt keine Auszahlung des Restbetrages von 20 EUR an die Berechtigten. Es kann aber zusätzlich ein Theaterworkshop im Wert von 20 EUR mit Direktzahlung an das Theater besucht werden.)</p> <p><b>Ausnahme:</b> Die Erstattungen für bereits in Anspruch genommene Teilhabeleistungen im Zeitraum 01.01.-31.05.2011 können pauschal in Höhe von 10 Euro monatlich an die Eltern überwiesen werden, sofern bezahlte Aufwendungen -egal in welcher Höhe- nachgewiesen werden. Auch hier gilt die Koppelung an den Bewilligungszeitraum (z.B. Der Vereinsbeitrag in Höhe von 70 Euro wurde bereits im Februar von den Eltern gezahlt.</p> <p>Bewilligung nach dem SGB II festgestellt von Jan. bis Juni - ergibt 60 Euro, dann können die restlichen 10 Euro erst im nächsten Bewilligungszeitraum übernommen werden).</p> <p><b>Hinweis:</b> Ein praktikables, verwaltungsökonomisches und diskriminierungsarmes Gutscheilverfahren für soziale und kulturelle Teilhabeleistungen steht derzeit nicht zur Verfügung. Daher kommt aktuell nur die Variante der Direktzahlung an den Leistungserbringer in Betracht.</p>
<b>Buchungsstelle/ HAS</b>	HV-Nr 1706 TV-Nr 0005 Sachkonto 7807002260 FiPo 768114010314. Der im AKDN-Verfahren zu verwendende HAS ergibt sich aus Referenzkarte BuT.



## Mittagsverpflegung

<b>Was?</b>	Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Tageseinrichtung betreut werden oder für die Kindertagespflege geleistet wird, können einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.
<b>Rechtsgrundlage?</b>	§ 28 Abs. 6 SGB II/ § 34 Abs. 6 SGB XII/ § 2 AsylbLG/ § 6 b BKGG
<b>Für wen?</b>	Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren an allgemein- und berufsbildenden Schulen <b>Berufsschülerinnen und –schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen</b>
<b>Antrag?</b>	ja; <b>Ausnahme:</b> Für Kinder, die in Grundschulen, Förderschulen und in Schulen Sekundarstufe I am Landesprogramm “Kein Kind ohne Mahlzeit“ teilnehmen, ist grundsätzlich kein gesonderter Antrag erforderlich ( <b>Regelung gilt nur noch bis zum 31.07.2011</b> . Das Landesprogramm läuft dann aus). Achtung: Es hat sich herausgestellt, dass in Einzelfällen Eltern doch mehr als einen Euro pro Mittagessen im Rahmen des Landesprogramms zahlen/gezahlt haben. Insofern sind vereinzelt Antragstellungen dieses Personenkreises rückwirkend und laufend bis zum 31.07.2011 möglich. Verpflegungskosten, die im Zeitraum <b>01.01.2011 bis 31.03.2011</b> bereits von den Eltern <b>gezahlt</b> worden sind, können auf Antrag und Vorlage entsprechender Zahlungsbelege übernommen werden - pauschal in Höhe von 26 Euro pro Monat – und direkt auf das Konto der Eltern überwiesen werden. Für den <b>neuen Rückwirkungszeitraum 01.04. bis 31.05.2011</b> können nach Vorlage entsprechender Zahlungsbelege ebenfalls 26 Euro pauschal pro Monat anerkannt werden, es sei denn, die Eltern machen Mehraufwendungen oberhalb dieses Betrages geltend. In einem solchen Falle sind die nachgewiesenen Mehraufwendungen (>26 Euro) zu erstatten.  <b>Neuregelung ab 01.08.2011</b> Ab dem 01.08.2011 ist für den Zuschuss zum Mittagessen eine <b>Antragstellung erforderlich</b> . (Lt. Mitteilung des Schulverwaltungsamtes erhalten die Eltern/Schüler und Schülerinnen bereits seit ca. drei Wochen entsprechende Informationen/Unterlagen zum neunten Schuljahr, so dass bereits jetzt laufend Antragstellungen zu erwarten sind.)
<b>Voraussetzung?</b>	Teilnahme am <b>gemeinschaftlichen</b> Mittagessen, das in der Kindertagespflegereinrichtung/-pflege oder der Schule angeboten wird.
<b>Wieviel?</b>	Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen abzügl. <b>Eigenanteil: 1 Euro pro Mittagessen/bzw. 16 Euro pro Monat</b> (Kosten für die Selbstverpflegung – z.B. für ein belegtes Brötchen vom Schulkiosk oder Pommes vom Imbiss können nicht übernommen werden).





## Mittagsverpflegung

### Gemeinschaftliches Mittagessen in Schulen:

#### **Primarstufe, Förderschule und Schule Sekundarstufe I**

Bei Kindern, die in Grundschulen, Förderschulen und in Schulen Sekundarstufe I am Landesprogramm "Kein Kind ohne Mahlzeit" teilnehmen, ergeben sich für die Eltern bis zum Auslaufen des Programms (31.07.2011) keine Änderungen der Zahlungsbedingungen. Die Klientinnen und Klienten sind bei Antragstellung formlos darüber zu informieren, dass es für sie keine Veränderung in der bisherigen Zahlungspflicht gibt (die Regelung Eigenanteil in Höhe von 1 Euro gilt auch im o.g. Landesprogramm). Es sei denn, die Eltern können nachweisen, dass sie im Rahmen des Programms mehr als einen Euro pro Mahlzeit zahlen/gezahlt haben.

Soweit Leistungen nach SGB II, XII oder Kinderzuschlag bezogen werden, aber bisher das Mittagessen nicht im Rahmen des Landesprogramms ermäßigt wurde, sind die Eltern zu bitten, sich hierzu an Ihre Schule bzw. den in der Schule tätigen Anbieter für die Mittagsverpflegung zu wenden.

In diesen Fällen ist keine Individualzahlung an die Schulen zu leisten.

Hinweis:

Eltern, die Wohngeld i.V. mit Kindergeld beziehen, erfüllen grundsätzlich nicht die Voraussetzungen des Landesprogramms "Kein Kind ohne Mahlzeit" (Anmerkung: Es gibt aber eine Schnittmenge von anspruchsberechtigten Wohngeldempfängern, die auch Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Einige Kinder konnten aufgrund einer Öffnungsklausel im Zuwendungsbescheid des Ministeriums zum Landesprogramm den Kindern z.B. dem SGB II "gleichgestellt" werden und essen für einen Euro Eigenanteil analog Landesprogramm). Wie groß die Anzahl der Anträge ist, die dieser Personenkreis auch noch rückwirkend stellen wird, ist nicht bekannt. Aktuell unterstützt das Schulverwaltungsamt die Antragstellung, indem es den Trägern/Schulen einen Vordruck als Nachweis über die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen zur Verfügung stellt und dort den Hinweis "Vollzahler" aufnimmt.

#### **Neuregelung ab 01.08.2011**

Die Eltern erhalten in der Regel von der Schule/vom Träger eine Mitteilung über die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass und wo das Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Nicht aus allen Bescheinigungen/Verträgen lässt sich der aktuelle Preis (z.B. eine monatliche Pauschale) rückschließen. Das ist im Regelfall auch nicht erforderlich. Zwischenzeitlich ist mit dem Schulverwaltungsamt und den Schulen/Trägern ein Sammelabrechnungsverfahren vereinbart worden. Dafür sind besondere Bewilligungsbescheide entwickelt worden. Sie bestätigen die Übernahme der entstehenden Kosten für das gemeinsame Mittagessen abzüglich Eigenanteil der Eltern (analog Bewilligungszeitraum der anspruchsbegründenden Grundleistung) aus BuT. Mit dem Bewilligungsbescheid an die Eltern wird eine Durchschrift zur Vorlage bei dem jeweiligen Anbieter, eine für die Akte BuT generiert.

Der Anbieter rechnet aufgrund der vorliegenden Kostenübernahmen nach BuT die tatsächlich abzurechnenden Kosten für das Mittagessen mit Angaben zum Namen des Kindes, zum Leistungsbezug usw. über seine monatliche Sammelabrechnung ab. Die Abrechnung erfolgt zentral bei Amt 50.

In den meisten Fällen arbeiten die Anbieter von Mittagessen mit einem monatlichen Essensentgelt, das für das gesamte Schuljahr festgelegt worden ist. Als monatlicher Eigenanteil der Eltern wurden auf der Basis der durchschnittlichen Tage an denen die Schüler und Schülerinnen die Leistung in Anspruch nehmen können, 16 Tage ermittelt (200 Schultage im Jahr; Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen).

Es gibt aber auch Schulen oder Träger, die bspw. mit elektronischer Unterstützung die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen taggenau nachhalten und auch entsprechend abrechnen können. Auch diese Anbieter nehmen am Sammelabrechnungsverfahren teil. Für den von den Eltern zu leistenden Eigenanteil wird dann pro eingenommenem Essen z.B. über ein Guthabensystem der eine Euro Eigenanteil taggenau abgerechnet. Auch hier genügt es, per Bescheid wie oben die Übernahme der entstehenden Kosten für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen zu bewilligen.

**Ausnahme:** Düsseldorfer Schülerinnen und Schüler, die in umliegenden Städten eine Schule besuchen, müssen ihre Kosten für das dort eingenommene gemeinsame Mittagessen individuell nachweisen. Die Bewilligung kann nur unter Einbeziehung der Regularien der jeweiligen Stadt erfolgen. Die Kosten für das Mittagessen abzüglich Eigenanteil der Eltern sind an den dortigen Anbieter des Mittagessens zu überweisen.

Wie?



## Mittagsverpflegung

### Sekundarstufe II

Schülerinnen und Schüler der Sek. II nehmen nur im Einzelfall am gemeinschaftlichen Mittagessen teil. Sie erwerben in der Schule Bons (pro Essen ein Bon) und lösen diese an der Essensausgabe ein.

Sollte ein Antrag auf Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung gestellt werden, ist ein Nachweis der Einrichtung/des Trägers (erhältlich in den Schulsekretariaten) über die Teilnahme und der mtl. entstandenen Kosten beizufügen. Die vorgeleisteten Kosten sind abzüglich des Eigenanteils an den Antragsteller/die Antragstellerin zu überweisen. Ein entsprechender Bescheidvordruck wird zur Verfügung gestellt.

### Gemeinschaftliches Mittagessen in Kindertagesstätten/-pflegestellen:

#### **In städtischen Kindertagesstätten**

Die Eltern erhalten vom Jugendamt eine Rechnung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Daraus ergibt sich das monatliche Essensgeld, das für ein ganzes Kindergartenjahr festgelegt worden ist. Als monatlicher Eigenanteil der Eltern wurden auf der Basis der jährlichen Betreuungstage abzüglich Schließungszeiten und Fehlzeiten 16 Tage ermittelt.

Zum Beispiel:

aktuelles mtl. festgelegtes Essensgeld:	58 Euro
abzüglich Ermäßigung - Hälfte	
(wenn: Düssel-Pass oder Beitragsstufe I vorliegt)	29 Euro
dann noch von Eltern zu zahlen:	29 Euro
abzüglich Eigenanteil 1 Euro	
(mtl. von Eltern zu übernehmen)	16 Euro
noch zu zahlen über BuT	13 Euro

Der Betrag in Höhe von 13 Euro ist mtl. auf das Konto des **Trägers** mit Angabe des Kassenzzeichens zu überweisen.

**Beachte:** Sofern SGB II/SGB XII Bezieher und Bezieherinnen eine Rechnung über 58 Euro vorlegen, sind sie zunächst aufzufordern, beim Jugendamt den ermäßigten Essensbetrag zu beantragen.

#### **In freien Kitas oder Kindertagespflege**

Die Eltern erhalten von den freien Trägern ein Schreiben (evtl. ergeben sich die Angaben auch aus dem Betreuungsvertrag) über das aktuell festgesetzte Mittagessenentgelt. Für Düssel Pass InhaberInnen oder bei Feststellung der Beitragsstufe I gelten bei der Festsetzung des Entgeltes ebenfalls vorrangig die o.g. Ermäßigungsregelungen. Da allerdings die Verpflegungsentgelte bei freien Trägern zwischen mtl. Beträgen in Höhe von 30 und 80 Euro variieren, ist zu beachten, dass das Jugendamt **höchstens 29 Euro** mtl. angelehnt an die Übernahme in städtischen Kitas übernimmt.

Diese Ermäßigung wird in den Rechnungen der freien Träger berücksichtigt, so dass aufgrund der vorgelegten Belege abzüglich Eigenanteil der zu übernehmende Betrag aus BuT ergibt.

Zum Beispiel (Bevolligungszeitraum 01.01. – 30.06.):

aktuelles mtl. festgelegtes Essensgeld:	80 Euro
abzüglich Hälfte bzw. Höchstbetrag	
(Hälfte von 58 Euro - s.o. 29 Euro):	29 Euro
dann noch von Eltern zu zahlen:	51 Euro
<b>abzüglich</b> Eigenanteil 1 Euro	
(mtl. von Eltern zu übernehmen)	16 Euro
noch zu zahlen über BuT	35 Euro

Wie?



## Mittagsverpflegung

D.h. bezogen auf das o.g. Beispiel:  
vom 01.01. – 31.03.: 26 Euro mtl. auf das Konto der Eltern  
vom 01.04. – 30.06.: 35 Euro mtl. auf das Konto des Trägers

### oder weiteres Beispiel:

aktuelles mtl. festgelegtes Essensgeld:	30 Euro
abzüglich Hälfte bzw. Höchstbetrag (Hälfte von 58 Euro - s.o. 29 Euro):	15 Euro

dann noch von Eltern zu zahlen:	15 Euro
---------------------------------	---------

<b>abzüglich</b> Eigenanteil 1 Euro (mtl. von Eltern zu übernehmen)	16 Euro
noch zu zahlen über BuT	0 Euro

In diesem Fall ergibt sich aufgrund der Berücksichtigung  
des Eigenanteils der Eltern kein Zahlbetrag aus dem BuT.

Wie?

Die nach dem BuT unter Anrechnung des Eigenanteils der Eltern entstehenden Kosten sind grundsätzlich an den Träger zu überweisen. Die Eltern sind im Bewilligungsbescheid auf die zeitnahe Änderung Ihrer Einzugsermächtigung/ihrer Dauerauftrages für ihre Zahlungen des Verpflegungsentgeltes hinzuweisen. Evtl. überzahlte Beträge wird das Jugendamt nach Abrechnung an die Eltern zurück überweisen.

**Beachte:** Für den rückwirkenden Zeitraum 01.01. bis 31.03.2011 können nur auf Antrag und Vorlage entsprechender Zahlungsbelege (z.B. Kontoauszüge) Mehraufwendungen in Höhe von 26 Euro mtl. direkt auf das Konto der Eltern überwiesen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der tatsächliche Mehraufwand höher oder niedriger liegt. Für den neuen Rückwirkungszeitraum 04/2011 bis 05/2011 sind ebenfalls 26 Euro pauschal pro Monat anzuerkennen, es sei denn, die nachgewiesenen Mehraufwendungen übersteigen die 26 Euro. In diesem Fall sind die tatsächlichen Aufwendungen

### Besonderheit Mittagessen im Hort

Die Übernahme der Kosten für das gemeinsame Mittagessen im Hort ist wie bei den Kitas zu berechnen, **aber über eine gesonderte HAS/Buchungsstelle abzurechnen.**

Da aus den Anschreiben zur Festsetzung der Kosten der Mittagsverpflegung nicht hervorgeht, ob es sich um eine Hortbetreuung (Schulkinder, die in einer Kita nach der Schule Mittagessen und betreut werden) handelt, ist die Zuordnung evtl. im Rahmen der Antragstellung zu klären. In Düsseldorf sind nur noch vereinzelte Kinder in Hortbetreuung; der Regelfall ist die Ganztagschule.

Buchungsstelle/  
HAS

### Für Schule und Kita

HV-Nr 1706 TV-Nr 0004 Sachkonto 7807002250 FiPo 768114010313  
Der im AKDN-Verfahren zu verwendende HAS ist der Referenzkarte zu entnehmen.

### Für Hortbetreuung

Gibt es keine gesonderte Buchungsstelle (s.o.). Der zu verwendende HAS ergibt sich aus der Referenzkarte BuT.



## Informationen zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Für wen kann eine Leistung beantragt werden?

Für Kinder und Jugendliche, die

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- in einer Kindertageseinrichtung betreut werden oder
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten,

können Leistungen für Ausflüge, persönlichen Schulbedarf, ergänzende angemessene Lernförderung und gemeinschaftliches Mittagessen beantragt werden.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

### Ab wann kann eine Leistung bewilligt werden?

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird. Im Rahmen einer Übergangsregelung können in Einzelfällen Leistungen rückwirkend ab 1. Januar 2011 beantragt werden. Diese Anträge müssen bis spätestens 30. Juni 2011 vorliegen.

### Wie viele Anträge können gestellt werden?

Mit einem Formular können mehrere Leistungen für jeweils eine Person beantragt werden. Bitte geben Sie immer den Namen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes an, für die/den Sie den Antrag stellen.

### Welche Leistungen können beantragt werden?

#### ▪ Eintägige und mehrtägige Ausflüge

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten können im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen werden.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, werden entsprechende Leistungen erbracht.

Zu den Leistungen gehören beispielsweise Fahrtkosten und Eintrittsgelder.

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld entstehen, zum Beispiel für Sportschuhe oder Schwimmsachen.

#### ▪ Schulbedarf

Die regelmäßigen Leistungen werden als Pauschale in Höhe von 70 Euro zum 1. August und in Höhe von 30 Euro zum 1. Februar ausgezahlt. Die Leistung wird erstmals zum 1. August 2011 erbracht. Für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahre wird eine Schulbescheinigung benötigt.

Ein Antrag auf Schulbedarf ist grundsätzlich nur erforderlich, wenn Sie Kinderzuschlag oder Wohngeld in Verbindung mit Kindergeld erhalten. Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen, erfolgt die Auszahlung an Sie in den jeweiligen Monaten automatisch.

▪ Ergänzende angemessene Lernförderung

Kinder benötigen manchmal über die schulischen Angebote hinaus ergänzende Lernförderung, um das Klassenziel zu erreichen.

Zum Antrag reichen Sie bitte den Zusatzfragebogen für Lernförderung ein. Dieser wird von der Schule ausgefüllt.

Von Ihrem vorgesehenen Anbieter der Lernförderung lassen Sie bitte den Fragebogen (Anbieter von Lernförderung) ausfüllen und reichen diesen ebenfalls mit ein.

**Bitte beachten Sie:**

■ Private Anbieter (zum Beispiel Studentinnen und Studenten, ältere Schülerinnen und Schüler) sind grundsätzlich kommerziellen Anbietern (Nachhilfeinstituten) vorzuziehen. Insbesondere eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollte vermieden werden.

■ In einem Schuljahr können pro Fach höchstens 35 Stunden Lernförderung bewilligt werden.

▪ Gemeinschaftliches Mittagessen  
in der Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Hort

Bei Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der von Ihnen angegebenen Einrichtung werden die über die Eigenbeteiligung von einem Euro hinausgehenden Mehrkosten übernommen. Bitte reichen Sie mit Ihrem Antrag einen Nachweis der Einrichtung über die Kosten für das Mittagessen ein.

**Bitte beachten Sie:**

Pro Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von einem Euro von Ihnen selbst zu leisten (Kosten der eingesparten Mittagsverpflegung zu Hause).

▪ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Der Wert der Leistung beträgt bis zu 10 Euro im Monat.

Diese Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

■ Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (zum Beispiel Fußballverein)

○ Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht)

○ angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (zum Beispiel Museumsbesuche)

○ die Teilnahme an Freizeiten (zum Beispiel Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

▪ Schülerbeförderung

Die Kosten für die Schülerbeförderung werden vorrangig nach der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im notwendigen Umfang übernommen. Der eventuell geforderte Eigenanteil zum Schülerticket ist weiterhin eigenverantwortlich zu zahlen. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket kommen daher in Nordrhein-Westfalen im Regelfall nicht in Betracht.

Ausführliche Informationen zu den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung für die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt des Schulverwaltungsamtes.

## Groupwisenachricht 09 2011 von 50 11 vom 04.04.2011

### RdV 50 II 4 Bildung und Teilhabe

#### Vorläufige Verfahrenshinweise

Zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten Sie anliegend vorläufige Verfahrenshinweise für Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG. Die Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG haben derzeit noch keinen Anspruch auf dieses Paket, da hierfür eine gesetzliche Regelung fehlt.

Bitte beachten Sie, dass

- noch keine Hinweise zur **Mittagsverpflegung** erstellt und
- noch keine Angaben zu den erforderlichen **HAS - Schlüsseln** für das FVB-Verfahren enthalten sind.

Diese Informationen werden so bald wie möglich nachgereicht.

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben stehen aktuelle Anbieterinformationen für die Bereiche

- Sport - unter dem Link: [kcms.ssbduesseldorf.de/home.php?navi=80](http://kcms.ssbduesseldorf.de/home.php?navi=80)
- Kultur – in der als Anlage beigefügten Übersicht

zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich mit Fragen z.B. zur Eignung der Anbieter o.ä. **über Ihre Team- bzw. Gruppenleitung** an die Hotline Amt 50 BuT , Tel. 8999998, oder an die Mailadresse [bildungundteilhabe@duesseldorf.de](mailto:bildungundteilhabe@duesseldorf.de).

**Sommer**

#### Anlagen

**Vorläufige Verfahrenshinweise**  
**Übersicht - Angebote aus dem Bereich Kultur**

## Umsetzung BuT

### Klarstellungen zum Protokoll vom 27.04.2011

### Zusammenstellung aller aktuellen Infos zum Stand 25.05.2011

#### I. Grundsätzliche Aufgabenteilung

Das Jobcenter ist ausschließlich zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf BuT-Leistungen von Bezieher/innen von SGB II mit Wohnsitz Düsseldorf.

Anträge von Beziehern/innen von **KiZ und Wohngeld** werden an die Kommune verwiesen: 50/20-BuT, Landeshauptstadt Düsseldorf. Diese Anträge werden nicht erfasst.

<b>Umsetzung im Jobcenter</b>	<b>In Leistungsteams:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mehrtägige Klassenfahrten (wie bisher)</li> <li>• mehrtägige KITA-Fahrten (analoges Verfahren)</li> <li>• Schulbedarf (wie bisher)</li> </ul> <b>Zentrale Umsetzung 5109:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eintägige Schul- und KITA-Ausflüge (Erstattung an Kunden)</li> <li>• Mittagsverpflegung KITA, Hort, Tagespflege</li> <li>• Teilhabe-Leistungen</li> </ul>
<b>Umsetzung durch Kommune</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittagsverpflegung Grundschulen, Förderschulen, Sekundarstufe I</li> <li>• Schülerbeförderung</li> <li>• Lernförderung</li> </ul>

#### II. Klärung Prozessschritte

	Prozessschritt	Zuständigkeit	Arbeitsschritte
1	<b>Antragsannahme</b>	Dezentral in den Bereichen: Eingangszone	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgabe Merkblatt</li> <li>• Ausgabe Antrag und Anlagen zum Antrag (Vordrucke)</li> </ul>
2	<b>Statistische Erfassung</b>  <b>WICHTIG:</b> Alle Anträge werden vor der Abgabe durch die Ansprechpartner der Eingangszone statistisch erfasst.	Eingangszone	1) Statistische Erfassung in Controllingliste pro Kind unter: <a href="#">\\N2030337\Ablagen\D33701-ARGE-D\5900_Beschäftigungsförderung\Leistungen_Bildung_Teilhabe\Controlling</a> <b>Zu erfassen sind:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kundennummer</li> <li>- Nachname Eltern</li> <li>- Name Kind</li> <li>- Antragsdatum</li> <li>- beantragte Leistungsart mit „1“</li> </ul> 2) Erstellung eines VerBIS-Vermerks „Antrag BuT auf <input type="checkbox"/> am <input type="checkbox"/> gestellt“
3	<b>Antragsweiterleitung Ziffer 4 beachten!</b>	Eingangszone	Eingangszone leitet den Antrag ohne weitere Bearbeitung an 5109 weiter. <u>Eine weitere Eintragung in die Controllingliste ist nicht erforderlich, ein VerBIS-Vermerk ebenfalls nicht.</u>

	<b>Prozessschritt</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Arbeitsschritte</b>
<b>4</b>	<b>Sonderregelung Bearbeitung Anträge mehrtägige KITA- und Klassenfahrten (Schulbedarf)</b>	Eingangszone	<p><u>Eine weitere Eintragung in die Controllingliste ist nicht erforderlich, ein VerBIS-Vermerk ebenfalls nicht.</u></p> <p>Werden auch noch andere Leistungen aus dem BuT beantragt, ist der Antrag zu kopieren. Originalantrag an 5109.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anträge auf mehrtägige Klassen- und KITA-Fahrten werden an die Leistungsteams weitergeleitet.</li> <li>• (sofern eingehen, da Leistung nicht antragsabhängig: Anträge auf Schulbedarf werden weiterhin an die Leistungsteams weitergeleitet)</li> </ul>
<b>5</b>	<b>Kundeninformation (Hinwirkungspflicht)</b>	Eingangszone	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslegen von Informationsmaterial und Anträgen im Rahmen personeller Ressourcen</li> <li>• kundenfreundlicher Zugang im Rahmen personeller Ressourcen</li> <li>• Kundenberatung im Rahmen personeller Ressourcen</li> </ul>
<b>6</b>	<b>Folgeanträge</b>	Eingangszone	<p>Folgeanträge BuT sind wie Neuanträge zu behandeln. Erfassung und Verfahren bestimmen sich nach den Ziffern 1 bis 4. Zur Arbeitsvereinfachung werden Folgeanträge auf dem Antrag mit einem „F“ gekennzeichnet.</p>
<b>7</b>	<b>Anträge BuT vom Mitarbeitern/innen im Jobcenter</b>	Eingangszone	<p>Diese Anträge werden nicht in die Liste eingetragen, sondern gesammelt für alle Leistungen BuT unter Umschlag mit dem Hinweis „MA Jobcenter“ an Leitung 5109 gesandt.</p>